

Anlage 1 zur DS 52/2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

vom

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 08.01.2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26.03.2007 (GVBl. I S. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 30.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009 S. 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 1 Diesterweggrundschule wird der Satz: „Nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des staatlichen Schulamtes werden nachfolgende Ämter und Gemeinden dem Schulbezirk zugewiesen:

<u>Amt Gramzow:</u>	Gemeinden Gramzow, Grünow, Randowtal, Uckerfelde, Zichow“ ersatzlos gestrichen
Dafür wird eingefügt:	Amt Gramzow, Gemeinde Grünow

2. Nach Punkt 3 Artur-Becker-Grundschule wird der Satz: „Nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des staatlichen Schulamtes werden nachfolgende Ämter und Gemeinden dem Schulbezirk zugewiesen:

<u>Amt Brüssow:</u> “	ersatzlos gestrichen
-----------------------	----------------------

3. Nach Punkt 4 Grundschulteil der Oberschule „C. F. Grabow“ wird der Satz: „Nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des staatlichen Schulamtes werden nachfolgende Ämter und Gemeinden dem Schulbezirk zugewiesen:

<u>Gemeinde Nordwestuckermark:</u>	OT Röpersdorf-Sternhagen, OT Gollmitz, OT Holzendorf
<u>Gemeinde Uckerland</u> <u>Amt Gramzow:</u>	Gemeinde Oberuckersee“ ersatzlos gestrichen

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau,